

## Die Gründung des Zittauer Gotteskastens

Von stud. jur. Wolfgang Ritter

(Fortsetzung)

B 1: „Byrnbaum ist schuldig lx (60) marg Zittisch die er geben sal von wegen des alden Gerstenhans, welches scheune zu negeft dem Behmischen thor er yn besyhung hot vnnnd gnant gelt Anno ym XIsten (1540), weyl es zuuor langest testiert ist worden, hot ein erbar rath verordnet, daß Byrnbaum off ii (2) termin yhllichen ii marg geben sal so lang gelt weret. Dorzu wir beyh kasten ein kerbholz haben.“

Hier ist die Lage ähnlich wie unter A 4, nur scheint es sich um ein regelrechtes Vermächtnis zu handeln; d. h. erst nach dem Tode des Gerstenhans, der seine Scheune an Birnbaum verkauft hat, und zwar mit der Eröffnung des Gerstenhansschen Testaments wurde bekannt, daß der Gotteskasten der Gläubiger des Birnbaum werden solle. Damit nun der Schuldner die Schuld nicht ableugnen könne, hat sich Gerstenhans ein Kerbholz, auch Kerb oder Kerbstock genannt, das die Stelle des heutigen Schuldscheins vertritt, ausstellen lassen, das mit der Testamentseröffnung an den Gotteskasten übergeht, wenn dieser die Erbschaft bezw. das Vermächtnis annehmen will. Ein gleiches Kerbholz besitzt der Schuldner. In jedes von beiden sind soviel Kerben eingeschnitten, als Zahlungstermine vorhanden sind, im vorliegenden Falle also 30 Kerben, und da Birnbaum auf jeden Termin 2 Mark zu erlegen hat, so ist die Schuld in 15 Jahren abgetragen. Von diesem Zeitpunkte an „weret gelt“ nicht mehr. Als Quittung für eine geleistete Terminzahlung wird bei der Zahlung von beiden Kerbhölzern je eine Kerbe abgeschnitten, sodaß die beiden Hölzer stets die gleiche Anzahl Kerben aufweisen müssen. Von Vermerken, die sich auf das Kerbholz beziehen und in N. N. zu finden sind, seien nur noch die folgenden erwähnt: obberuerte marcken sein vffm Kerbholz abgeschnitten, oder: eß seind noch XVI (16) marck am kerp, oder C 2: vnser (sc. das Kerbholz des Gotteskastens) ist verloren worden.

B 2: „Bartel Christel organista, des magistri Dhwaldi Pergamer<sup>13)</sup> vnnnd Joannis Zachariae Discipulus ist vrschieden czu Behmen zum Brandt eyßen<sup>14)</sup> hot den armen gemeines kastens lx marg bescheiden wie mir Joannes suchs gerichtes Diener am Dornestag noch Lucie in kegenwertigkeit Bartl Behmisch angehengt hot. Im XIIIsten (1542).“

Der in Brandeis an der Elbe verstorbene Organist Bartel Christel hat also dem Gotteskasten ein Vermächtnis ausgesetzt, aber nicht so, daß die Vermächtnissumme wie in B 1 als Hypothek auf einem Grundstücke lastet und der Gotteskasten mit Annahme des Vermächtnisses Gläubiger des Grundstückseigentümers wird, sondern das Vermächtnis ist offenbar aus dem Barvermögen des Verstorbenen zu bestreiten. Der Gotteskasten wird also Gläubiger der Erben des Verstorbenen bezw. derer, die seinen Nachlaß verwalten.

Die Nachricht von dem Vermächtnis überbringt der Kastenverwaltung — in Frage kommt durch das Wörtchen „mir“ Johann von Huberg — der Gerichtsdienner. Wir haben uns die Lage wohl so zu denken, daß der Rat von Brandeis den Erbfall an den Rat bezw. an die Stadtgerichte von Zittau melden ließ, die nun ihrerseits durch den Gerichtsdienner dem Gotteskasten von dem ihm zugefallenen Vermächtnis Mitteilung machen. Der Gerichtsdienner wurde aber auch sehr

häufig als Zeuge bei Testamenterrichtungen zugezogen, wie wir das auch aus B 8 erkennen können:

„Christina Scholczin hot iren leyten willen gemacht mit bewußt her Wolffgang Pesseltz vnnnd guter frunde Joannis gerichtsdiners etc wan sie todeshalben abginge So sullen die vorsorger des gemeynen kastens auff der Apotecke noch dem rathe armen leuten zu nuß acht zittisch marg fordern vnnnd eynmahnen. Actum 1533 in die pentecostes (Pffingsten).“

Wir haben es hier wiederum mit der Abtretung einer Hypothekensforderung in einem Testament zu tun. 1545 scheint Christina Scholz gestorben zu sein, und als man nun an die Vollstreckung des Testaments gehen wollte, fanden sich Unrichtigkeiten; denn wir lesen: „Im Xlosten (1545) montages vor Kiltiani bin ich Johan Huberg mit Soanne Kotochsen vor einem Erbar rathe gewesen, ist gedochtem testament ein vffschueb genohmen den es war yrrig.“

C 3: „Christoff Werner vorm frauen thor vnnnd sein weyb habn beyde mit reysfn rothe vnnnd gutter vornunft bewilliget, wan eines vnter yhn des andern todt erlebt das selbig sol vnnnd wil arm vnnnd reich zu gutte yn gemeynen kastn den armen V (5) marg einlegen vnnnd oberantworten.“

Auch diese Form einer Zuwendung war sehr üblich. Sie ist gleichfalls eine Zuwendung auf den Todesfall, nur daß es nicht feststeht, wer von mehreren Personen — hier sind es zwei Eheleute — das Vermächtnis wird auszahlen müssen. Die Abmachung datiert vom Mittwoch nach Felicis und Adaucti 1545.

Ein interessanter Beitrag ist auch folgender Vermerk unter C 2:

„Greger Prockisch von wegen Simon Prassens, denen er erstochen am montag nach Conceptionis Marie ym 46 (1546) vffm rothause vor gericht II (2) schog yn gemeynen kasten H (Herrn) Michel Seyfflern gegeben.“

B 3: „Wolffgange kopperschmnde beyh behmischen thor ist junge melchior tuchmacher vor ein pfferd viii (8) polnische marg schuldig vorblieben, nachdem er solch gelt zugeben vnnormögend, hot er sich bewilliget wein (wenn) sein hauß vorkaufft wird, sollen die vorsteher gemeines kastens beruerth gelt den armen zu gutte einmahnen.“

Das Zuwendungsverhältnis, das B 3 zugrunde liegt, ist eines der seltensten. Es besteht hier darin, daß Wolfgang Kupferschmied von dem Tuchmacher 8 polnische Mark zu fordern hat, die er offenbar dem Gotteskasten schenken wollte, sodaß er also seinen Herausgabeanpruch, den er gegen den Tuchmacher hat, an den Gotteskasten abtritt. Da der Tuchmacher zufällig in diesem Falle nicht zahlen kann, so entwickelt sich aus der Kaufschuld eine Art Hypothekenschuld. Deshalb bringt B 2 diese Zuwendungsart vielleicht noch besser zum Ausdruck:

„Balten roscher tuchmacher ist schuldig gewest peter reicheln, görlitzer genant, vi (6) schog, welche gedochter Görlitzer den vorstehern gemeines kastens eingereumet, das sie gnant gelt den armen zu gut einmahnen vnd vnter sie auß teylen sollen. Gescheen freitagis vor Trinitatis im 46sten (1546).“

Hier wird das zu B 3 schon Angedeutete ganz klar. Reichel, der von Roscher noch 6 Schock zu fordern hat, verzichtet auf sie zugunsten des Gotteskastens, nicht aber so, daß er die Schuld selbst einhöbe und sie dann dem Gotteskasten überwiese, sondern er tritt dem Gotteskasten einfach den Herausgabeanpruch gegen Roscher ab, was wohl seinen äußeren Ausdruck in der Übergabe des Kerbholzes von Reichel an die Kastenverwaltung gefunden haben wird.